

Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. Nr. 13/99 vom 09.07.1999 S. 345 ff.) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 25.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rochlitz erfolgen durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt, den „Rochlitzer Anzeiger“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Markt 1, niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung oder in der anderen Rechtsnorm hingewiesen werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an nachstehenden Stellen:

Rochlitz:

Markt 1 (vor dem Haupteingang Rathaus)
Am Regenbogen 7
Am Weinberg (an der Auffahrt zu den Hausnummern 1 bis 21)
Obere Lindenbergsstraße (an der Telefonzelle)
Talweg (Gabelung Talweg/Mühlenstraße)

Ortsteil Noßwitz:

Rochlitzer Straße 13
Noßwitzer Hauptstraße (Trafostation)

Ortsteil Zaßnitz:

Zaßnitzer Straße (am Schaukelsteg)

Ortsteil Penna:

Am Ring

Ortsteil Stöbnig:

Stöbniger Straße

Ortsteil Breitenborn:

Dorfstraße (am Gemeindezentrum)

Ortsteil Wittgendorf:

Stollsdorfer Straße 4

- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von drei Tagen. In eiligen, termingebundenen Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Über den Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Sächsischem Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) erfolgen immer entsprechend § 1 – Öffentliche Bekanntmachung -.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 19.09.1994 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 28.10.1996 außer Kraft.

Rochlitz, den 26.07.2000

DS

Knappe
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 8 vom 02.08.2000